



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Gesundheitsdirektion

Geschäftsnummer: GD_636/2014

Datum des Entscheids: 30. Juni 2014

Rechtsgebiet: Veterinärwesen

Stichwort(e): Hundegesetzgebung
vorsorgliche Beschlagnahmung eines Hundes aus Sicherheitsgründen

verwendete Erlasse: Art. 24 Tierschutzgesetz
Art. 79 Tierschutzverordnung
§§ 17–19 Hundegesetz
§ 6 Verwaltungsrechtspflegegesetz

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden zielen auf die Vorbeugung von Vorfällen mit Hunden (z.B. Hundebisse) ab. Bei verhaltensauffälligen Hunden, insbesondere bei übermässigem Aggressionsverhalten, muss die Vollzugsbehörde rasch durchgreifen können. Stellt ein Hund unter den aktuellen Haltungsverhältnissen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier dar, hat sie daher unverzüglich einzuschreiten und kann dabei den Hund vorsorglich beschlagnahmen.

Anwendungsfall eines Deutschen Schäferhundes, dessen Halter nicht in der Lage ist, das Tier ausreichend zu kontrollieren. Prüfung der Verhältnismässigkeit; Möglichkeit milderer Massnahmen als einer vorsorglichen Beschlagnahmung (Maulkorb- und Leinenpflicht, weitere Erziehungskurse) abgelehnt.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Der Rekurrent ist seit Juli 2013 Halter des am 9. Oktober 2012 geborenen Hundes H.. Mit Verfügung vom 14. Mai 2014 beschlagnahmte das Veterinäramt (VETA; Rekursgegner) H. auf dem Gelände des Diensthundezentrums der Kantonspolizei Zürich in Dübendorf während des dort durchgeführten Wesenstestes vorsorglich. Dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rechtsmittel gegen die Verfügung wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Dagegen wurde Rekurs erhoben mit den Anträgen, die vorsorgliche Beschlagnahmung sei per sofort aufzuheben und das Tier sei herauszugeben; eventualiter sei die sofortige Herausgabe mit der Auflage zu versehen, mit dem Hund einen weiteren Kurs zur Hundeerziehung zu besuchen; subeventualiter sei die sofortige Herausgabe mit weiteren Auflagen wie Maulkorb- oder Leinenzwang zu versehen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

Erwägungen:

1. [Eintreten]
- 2.a) Der Rekursgegner führt in der Verfügung vom 14. Mai 2014 sowie in der Stellungnahme vom 3. Juni 2014 im Wesentlichen aus, im November 2013 sei es erstmals zu einem Beissvorfall mit H. gekommen, anlässlich welchem das Tier den Rekurrenten in die linke Hand gebissen habe. Dabei sei der Hund – nach Angaben des Rekurrenten – wegen zwei Pferden und drei anderen Hunden erschrocken; der Rekurrent habe ihn beruhigen wollen, worauf H. ihn in die linke Hand gebissen habe, was zu einer kleinen Bisswunde geführt habe. Nach Erhalt der entsprechenden Bissmeldung sei der Rekurrent mit Schreiben vom 25. November 2013 aufgefordert worden, Bestätigungen zur Erlangung des theoretischen Sachkundenachweises einzureichen. Nach Eingang derselben habe man den Fall mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 als für abgeschlossen erklärt.
- b) In der Folge seien jedoch mehrere Meldungen aus der Öffentlichkeit gemacht worden, aus denen hervorgehe, dass H. ein auffälliges Verhalten zeige wie Bellen, ständiges Ziehen an der Leine sowie Beissen und Schnappen:

Im Dezember 2013 sei eine Meldung aus der Öffentlichkeit beim Rekursgegner eingegangen, wonach der Rekurrent als Hundebesitzer überfordert sei und H. nicht unter Kontrolle habe; bei einem Vorfall habe H. ca. 15 Minuten lang gebellt, während er alleine an einem Holzpfosten angebunden gewesen sei. Als schliesslich ein Mann gekommen sei und ihn losgebunden habe, sei H. mehrmals an ihm hochgesprungen und habe ihn am Arm gepackt. Auch bei einer weiteren Gelegenheit habe H. über längere Zeit gebellt; der Besitzer habe H. dann irgendwann reingenommen, worauf sich das Bellen in ein aggressives Bellen umgewandelt habe; anschliessend habe H. geheult. H. belle jeweils, auch wenn er auf dem Balkon stehe und unten andere Hunde vorbeilaufen würden.

Im Februar 2014 sei beim Rekursgegner eine weitere Meldung eines Nachbarn eingegangen; aus dieser sei erneut hervorgegangen, dass der Nachbar und seine Familie sowie auch andere Bewohner des Quartiers Angst vor dem Hund des Rekurrenten hätten. Der Hundehalter habe das Tier nicht im Griff, der Hund ziehe ständig an der Leine, beisse und schnappe nach allem, was er erreichen könne. Da in der Umgebung viele Kinder wohnten, hätten alle enorme Angst, dass der Hund einmal «ausrasten» könne oder der Rekurrent den Hund nicht halten könne. Das Tier belle alles an, was sich bewege. Auch der Halter selbst sei angeblich schon mehrere Male gebissen worden. Zwar sei es so, dass der Hund immer an der Leine gehalten werde; jedoch hätten alle Angst, dass der Hund sich losreissen könne.

Im April 2014 sei eine weitere Meldung durch die Gemeinde G. beim Rekursgegner eingegangen, aus welcher hervorging, dass der Hundehalter offensichtlich seinen Hund nicht unter Kontrolle habe und sich die umliegenden Anwohner nicht sicher fühlten. Der Hund würde auf andere Hunde losgehen, und der Besitzer wirke oft betrunken und werde ausfällig.

- c) Aufgrund dieser Meldungen, wonach H. unter der Führung des Rekurrenten ein Sicherheitsrisiko für die Öffentlichkeit darstelle, sei der Rekurrent mit Schreiben vom 18. März 2014 zu einem Wesenstest mit dem Hund aufgefordert worden. Anlässlich dieses am 14. Mai 2014 durchgeführten Wesenstestes habe sich gezeigt, dass der Hund ein gestört aggressives Verhalten aufweise, indem er eine sich rasch nähernde Testperson (Testsituation 12: Jogger) ohne vorherige optische und akustische Drohsignale in den Oberschenkel gebissen habe. Zudem habe sich gezeigt, dass der Rekurrent den Hund nicht kontrollieren könne; der Hund zeige nur mangelnden Gehorsam. Insbesondere sei der Appell ungenügend gewesen, und der Hund habe auf das Signal «Aus» nicht reagiert. Der Rekurrent habe zudem nicht regulierend auf den Hund einwirken können, da er überfordert gewesen sei, weshalb der Hund seine Erregung mittels Übersprungsverhalten wie Packen, Festhalten und Ziehen an den Armen des Rekurrenten, an der Leine und an der Testperson abzubauen versucht habe. Erschwerend sei hinzugekommen, dass der Rekurrent infolge seiner Überforderung den Hund gepackt und auf den Boden gedrückt habe, als der Hund zuerst die Leine und dann seinen Arm gepackt, daran gezerrt und auf die Signale des Rekurrenten nicht reagiert habe. Dabei handle es sich um eine tierschutzrelevante Strafmassnahme, die nicht angezeigt gewesen sei. Schliesslich habe es der Rekurrent unterlassen, den Hund rechtzeitig an den Maulkorb zu gewöhnen, obwohl er dazu aufgefordert worden sei und acht Wochen Zeit dafür gehabt habe.
- d) Zusammengefasst, so der Rekursgegner, lägen mehrere Meldungen vor, aus denen hervorgehe, dass H. ein auffälliges Verhalten wie Bellen, ständiges Ziehen an der Leine, Beissen und Schnappen zeige. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden, dass das Tier unter der Führung des Rekurrenten ein Sicherheitsrisiko für die belebte Umwelt darstelle. Dies habe sich auch anlässlich des Wesenstests vollumfänglich bestätigt. Der Hund habe mehrfach ein gestört aggressives Verhalten gezeigt und wiederholt zugebissen. Der Rekurrent sei mit der Handhabung des Hundes vollkommen überfordert gewesen; der Hund habe denn auch auf die Signale nicht reagiert. Infolgedessen sei der Hund mit Verfügung vom 14. Mai 2014 vorsorglich beschlagnahmt worden.
- 3.- Der Rekurrent führt in der Rekurseingabe im Wesentlichen aus, die Beschlagnahmung sei wohl auf die ärztliche Meldung vom November 2013 betreffend Beissvorfall zurückzuführen. Entgegen der Beschreibung in der ärztlichen Meldung sei der Rekurrent bei diesem Vorfall jedoch von H. beim Spielen mit dem Stöcklein aus Versehen in die Hand gebissen worden. In der Folge seien beim Rekursgegner verschiedene Beschwerden aus der Nachbarschaft eingegangen. Es bestehe der Verdacht, dass es sich hier um einen nachbarschaftlichen Streit handeln könnte. Der Rekurrent führt weiter aus, er sei lediglich einmal von H. beim Spielen gebissen worden; ansonsten habe der Hund nie eine andere Person gebissen oder auch nur angegriffen. Dies bestätigten denn auch die Anzeiger. Anlässlich der Wesensbeurteilung sei der Rekurrent extrem nervös gewesen, was sich auch auf den Hund übertragen habe. Es sei zu berücksichtigen, dass es sich dabei um eine extreme Situation für den Hund gehandelt habe. Gemäss dem Wahrnehmungsbericht habe H. verschiedene Male den Arm des Rekurrenten und der Testperson sowie auch die Leine gepackt und stark an letzterer daran gezogen. Jedoch sei bis zu diesem Zeitpunkt

niemand gebissen worden. Trotz der gereizten Stimmung sei der Test weitergeführt worden, was dazu geführt habe, dass H. angeblich eine Testperson gebissen habe.

Der Rekurrent führt weiter aus, die vorsorgliche Beschlagnahme sei unverhältnismässig. Ausser dem Vorfall vom November 2013, bei welchem der Hund den Rekurrenten beim Spielen gebissen habe, habe sich bis zum Wesenstest nie ein Vorfall ereignet. Auch habe der Hund nie einen anderen Hund oder einen Menschen angegriffen, geschweige denn verletzt. Der Rekurrent beantragt deshalb, der Hund sei per sofort an den Rekurrenten zurückzugeben. Dies allenfalls mit der Auflage, dass der Rekurrent innert angemessener Frist einen entsprechenden Erziehungskurs besuchen müsse. Subeventualiter sei auch im Sinne der Verhältnismässigkeit eine mildere Massnahme wie der Leinen- oder Maulkorbzwang zu prüfen. Keinesfalls sei jedoch vorliegend eine Beschlagnahme gerechtfertigt, da das Tier, abgesehen von der Extremsituation der Wesensbeurteilung und einem einmaligen Schnappen beim Spielen, noch nie ein anderes Lebewesen angegriffen oder verletzt habe.

- 4.a) Vorsorgliche Massnahmen werden im Hinblick auf ein einzuleitendes Hauptverfahren bzw. während eines solchen in summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ohne umfangreiche Beweiserhebung erlassen, um während eines Verwaltungsverfahrens den einstweiligen Rechtsschutz und die vorläufige Sicherung des Streitgegenstandes bis zur rechtskräftigen Endentscheidung zu gewährleisten (vgl. REGINA KIENER in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3 A., Zürich etc. 2014, § 6 N 1). Hierfür muss ein unverzügliches Eingreifen erforderlich erscheinen und ein schwerer, nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil drohen. Die Massnahme muss verhältnismässig sein, d.h. in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht über das zur Wahrung der gefährdeten Interessen Notwendige hinausgehen, was in sorgfältiger Güterabwägung zu prüfen ist (vgl. REGINA KIENER, a.a.O., § 6 N 16 ff.). Gegebenenfalls ist die zuständige Behörde von Amtes wegen verpflichtet, eine vorsorgliche Massnahme anzuordnen, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder solche Dritter dies gebieten oder Sinn und Zweck des materiellen Rechts ein solches Vorgehen erfordern.
- b) Gemäss Art. 24 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) können vernachlässigte oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehaltene Tiere unverzüglich von der zuständigen Behörde vorsorglich beschlagnahmt und auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort untergebracht respektive wenn nötig verkauft oder getötet werden. Gemäss Art. 79 Abs. 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an, wenn die Überprüfung ergibt, dass ein Hund eine Verhaltensauffälligkeit, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

Gemäss § 3 Abs. 2 lit. g des Hundegesetzes vom 14. April 2008 (HuG) trifft die Direktion weitere Massnahmen nach §§ 17–19. Nach § 19 HuG schreitet die Direktion unverzüglich ein, wenn feststeht, dass ein Hund unter den aktuellen Haltungsumständen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt. Dazu kann sie einen Hund vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten des Hundehalters unterbringen. Gemäss § 3 lit. b der Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV) trifft das Veterinäramt bei einer bestehenden oder zu erwartenden Gefährdung der

Sicherheit von Mensch und Tier durch einen Hund Abklärungen und Massnahmen nach §§ 17–19 HuG.

- 5.a) Vorliegend ist zu prüfen, ob die vorsorgliche Beschlagnahmung des Hundes H. zu Recht erfolgte.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Hunde schwere oder sogar sehr schwere Unfälle verursachen können und solche auch schon verursacht haben, wobei nicht nur andere Hunde, sondern vor allem und insbesondere auch Menschen betroffen waren, weshalb ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die von (potenziell) gefährlichen Hunden ausgehenden Risiken für Menschen und namentlich auch für Kinder, nämlich die Gefährdung des Lebens und der körperlichen Integrität (Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 11 Abs. 1 BV), vermieden werden (Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2012.00317 vom 4. Oktober 2012, E. 4.1, mit Hinweis auf BGE 133 I 172 E. 3 sowie BGE 133 I 249 E. 4.2). Damit ist zu vergegenwärtigen, dass Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden in erster Linie auf die Vorbeugung von Vorfällen mit Hunden (Hundebeisse) abzielen und deshalb bei verhaltensauffälligen Hunden die Vollzugsbehörde rasch durchgreifen können muss.

Der Angriff eines aggressiven Hundes stellt, unabhängig von der Schwere, für das Opfer häufig ein traumatisches Erlebnis dar. Dies insbesondere, wenn der Hund ohne Vorwarnung bzw. ohne vorherige Provokation auf jemanden zurennt. Viele Opfer fühlen sich lange nach einem solchen aggressiven Angriff in Gegenwart von Hunden unwohl oder haben Angst. Insbesondere bei Kindern kann bereits die schnelle Annäherung durch einen Hund so traumatisch sein, dass sie auch im Erwachsenenalter immer noch starke Angstreaktionen in Gegenwart von Hunden verspüren.

Bei H. handelt es sich um einen deutschen Schäferhund. Deutsche Schäferhunde sind grosse, eher massige Hunde, die sowohl Artgenossen wie auch Menschen massive, sogar lebensbedrohliche Verletzungen zufügen können, wenn sie angreifen.

- b) Aus den Akten ist ersichtlich, dass es – nachdem der Rekurrent den Hund im Juli 2013 übernommen hat –, bereits im November 2013 zu einem ersten Beissvorfall gekommen ist. Der ärztlichen Meldung dieses Beissvorfalles ist zu entnehmen, dass der Hund wegen zwei Pferden sowie anderen Hunden erschrocken sei; als der Rekurrent den Hund habe beruhigen wollen, habe ihn dieser in die linke Hand gebissen, was zu einer kleinen Hautperforation geführt habe. Da die Finger der linken Hand in der Folge stark angeschwollen seien und geschmerzt hätten, habe sich der Rekurrent am folgenden Tag in ärztliche Behandlung begeben. Aus der ärztlichen Meldung geht klar hervor, dass der Arzt nur wiedergegeben hat, was ihm der Rekurrent selber mitgeteilt hat. Wenn der Rekurrent heute ausführt, der Vorfall habe sich aus Versehen beim Spielen ereignet, so erscheint dies deshalb wenig glaubhaft; es besteht keinerlei Grund zur Annahme, dass der Rekurrent im November 2013 gegenüber dem behandelnden Arzt hätte falsche Angaben machen sollen oder der Arzt die Angaben falsch wiedergegeben hätte. Ob es in der Folge zu weiteren Beissvorfällen des Hundes mit dem Rekurrenten selbst gekommen ist, bleibt unklar. Da der Rekurrent entsprechende Vorfälle verneint, kann nicht auf die bei den Akten liegenden

anonymisierten Aussagen von Nachbarn abgestellt werden, die darauf hinweisen, dass der Rekurrent wiederholt von H. gebissen worden sei. Aus dem Wahrnehmungsbericht des Rekursgegners betreffend die Wesensbeurteilung vom 14. Mai 2014 geht immerhin hervor, dass der Rekurrent gegenüber seiner Frau gesagt habe, «sie hät mi scho wieder bissä».

Aus dem Wahrnehmungsbericht geht weiter mit aller Deutlichkeit hervor, dass es sich bei H. um einen bissigen Hund handelt, welcher insbesondere auch nicht davor zurückschreckt, sogar den Rekurrenten selbst zu beissen. So ist dem Wahrnehmungsbericht zu entnehmen, dass der Hund von Anfang an sehr nervös gewesen sei und bereits bei der Begrüssung den Rekurrenten und dessen Ehefrau mit dem Fang an Armen und Handgelenken gepackt habe. Eine vollständige tierärztliche Untersuchung sei nicht möglich gewesen. Der Rekurrent sei gebeten worden, den Hund zu beruhigen und kurzfristig – um die Untersuchung durchzuführen – den Fang (Schnauze) zu umfassen; der Hund sei jedoch sofort noch unruhiger geworden und habe mit dem Fang die Hände des Besitzers gepackt. Im weiteren Verlauf sei der Rekurrent nicht in der Lage gewesen, dem Hund das Halsband anzuziehen bzw. dieses zu schliessen, da seine Hände stark gezittert hätten. Bei der Überprüfung des Maulkorbes habe sich herausgestellt, dass der Rekurrent dem Hund den mitgebrachten Maulkorb nicht anlegen konnte. Dies habe verdeutlicht, dass der Hund den Maulkorb nicht gewohnt sei. In der Folge habe der Hund bei zahlreichen Testsituationen den Arm des Rekurrenten sowie der Testperson gepackt; ebenfalls habe er die Leine gepackt und teilweise stark daran gezogen. Dem Rekurrenten sei es oftmals lange nicht gelungen, seinen Arm freizubekommen und das Verhalten des Hundes zu unterbinden. Auf Signale wie «Aus» habe der Hund nicht reagiert. In der Testsituation mit dem Jogger sei der Hund in hohem Tempo auf die Testperson zugerannt und habe sofort, ohne Vorwarnung, in deren Oberschenkel gebissen. Der Rekurrent sei nicht in der Lage gewesen, den Hund zu kontrollieren und rechtzeitig zurückzurufen. Bei der Wiederholung der Testsituation «Stolpern», bei welcher der Hund in die Schleppeleine gebissen, daran gezerrt und sie nicht mehr losgelassen habe, habe der Rekurrent schliesslich versucht, das Tier zu Boden zu drücken, wobei der Hund jedoch sofort wieder aufgestanden sei. Daraufhin habe der Rekurrent den Hund erneut gepackt und zu Boden gedrückt. Auch dieses tierschutzrelevante und zudem ungeeignete Verhalten des Rekurrenten habe gezeigt, dass der Rekurrent mit der Führung des Hundes sichtlich überfordert sei. Nachdem der Hund auch in weiteren Testsituationen zugebissen habe, habe man den Wesenstest aus Sicherheits- sowie Tierschutzgründen abgebrochen. Soweit der Rekurrent diese aktenmässig festgehaltenen Feststellungen von zwei erfahrenen Mitarbeitenden des Rekursgegners anzweifelt, insbesondere den Biss in den Oberschenkel der Testperson in Frage stellt, ist darauf nicht abzustellen. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Ausführungen der Mitarbeitenden des Rekursgegners nicht den tatsächlichen Begebenheiten anlässlich der Durchführung des Wesenstestes entsprechen.

Der Hund zeigte anlässlich des Wesenstestes genau das Verhalten, das von verschiedenen Personen aus dem Umfeld des Rekurrenten geschildert worden war. Er schnappte nach allem, was sich bewegt, und zog regelmässig heftig an der Leine. Zudem liess er sich durch den Rekurrenten nicht kontrollieren. Es ist vorliegend somit nicht weiter zu prüfen, ob und in welchem Masse die anonymisierten Meldungen

überhaupt mitberücksichtigt werden können. Der Hund zeigte anlässlich des Wesenstestes wiederholt ein gestört aggressives Verhalten, das ohne Weiteres die vorläufige Schlussfolgerung zulässt, dass er ein Sicherheitsrisiko für die Öffentlichkeit darstellt.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei der Wesensbeurteilung festgestellt werden musste, dass der Rekurrent keinerlei Kontrolle über den Hund hat und weder in der Lage ist, den Hund rechtzeitig zurückzurufen, noch ihn zu beruhigen. Dem Rekurrenten gelang es nicht einmal, den Hund dazu zu bringen, wieder loszulassen, nachdem er bereits zugebissen hatte. Der Hund befolgte denn auch wiederholt den einfachen Befehl «Aus» nicht. Er zeigte deutlich einen mangelhaften Gehorsam und einen ungenügenden Appell. In diesem Zusammenhang ist sodann auch darauf hinzuweisen, dass die Behandlung des Hundes durch den Rekurrenten anlässlich des Wesenstests nicht situationsadäquat war. Insbesondere das «Zu-Boden-drücken» des Hundes, als eigentliche Strafmassnahme, muss, wie der Rekursgegner darlegt, als tierschutzrelevant beurteilt werden. Im Weiteren zeugt auch dieses Verhalten von der mangelnden Kontrolle des Rekurrenten über den Hund.

Zwar trifft es zu, wie der Rekurrent darlegt, dass sich der Hund anlässlich des Wesenstestes in einer gestressten Situation befand. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass es gerade Sinn und Zweck eines jeden Wesenstestes ist, das Verhalten des Hundes in verschiedenen Situationen zu prüfen, um beurteilen zu können, ob sich der Hund situationsadäquat verhält und der Hundehalter ihn noch kontrollieren kann. Damit soll insbesondere geklärt werden, ob ein Hundehalter seinen Hund gerade auch in Stresssituationen kontrollieren kann, wie dies im realen Alltag immer wieder erforderlich ist.

Aufgrund einer vorläufigen Beurteilung muss somit davon ausgegangen werden, dass es sich beim Hund H. um ein Tier mit ausgeprägtem, übermässigem Aggressionsverhalten handelt und der Rekurrent nicht in der Lage ist, den Hund ausreichend zu kontrollieren. Bei dieser Sachlage muss von einem erheblichen Sicherheitsrisiko für die Öffentlichkeit ausgegangen werden, wenn der Hund vor Abschluss sämtlicher Abklärungen dem Rekurrenten zurückgegeben und die provisorische Beschlagnehmung aufgehoben würde. Dabei ist mit zu berücksichtigen ist, dass der Rekurrent in der Nähe eines Spielplatzes wohnt und die Rückgabe des Hundes deshalb zu einer akuten Gefährdung von spielenden, herumrennenden Kindern führen würde. Die vorsorgliche Beschlagnehmung erweist sich deshalb als zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich geeignete Massnahme bis zum definitiven Entscheid über die Beschlagnehmung.

- c) Massnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, müssen verhältnismässig sein (BGE 136 I 1 E. 5.4.1). Sie müssen geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen, und im Hinblick auf dieses Ziel ebenso erforderlich sein (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 587, 591).

Es ist somit zu prüfen, ob eine mildere Massnahme zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu genügen vermag. Dabei zeigt sich, dass die eventualiter bean-

tragte Rückgabe des Hundes unter der Auflage, mit dem Hund einen weiteren Erziehungskurs zu besuchen, nicht zu genügen vermag, die öffentliche Sicherheit unverzüglich zu gewährleisten. Ein allfälliger Erfolg eines Erziehungskurses könnte sich erst mit der Zeit entwickeln. Damit kann die akute Gefahr für Drittpersonen, von welcher vorläufig auszugehen ist, nicht ausreichend eingedämmt werden. Es wird vielmehr Sache des Rekursgegners sein, nach weiteren Abklärungen zu entscheiden, ob und unter welchen Auflagen eine Rückgabe des Hundes allenfalls möglich erscheint.

Der Rekurrent beantragt schliesslich subeventualiter, die Herausgabe des Hundes sei mit einer Maulkorb- oder Leinenpflicht zu verbinden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sowohl der Rekurrent selbst wie auch die Nachbarn, welche sich beim Rekursgegner über das Verhalten des Hundes beschwert haben, übereinstimmend erklären, dass der Hund – zumindest im bewohnten Gebiet – stets an der Leine geführt wird. Aus den obigen Ausführungen zeigt sich aber deutlich, dass eine Leinenpflicht allein nicht zu genügen vermag, hat sich doch beim Wesenstest mehrfach gezeigt, dass der Hund jeweils stark an der Leine zerrte, sich in diese verbiss und der Rekurrent mit der Führung überfordert war. Auf Grund dieser Überforderung des Rekurrenten sowie seiner mangelnden Kontrolle über den Hund ist deshalb zu befürchten, dass sich der Hund bei Gelegenheit vom Rekurrenten losreissen und unkontrolliert auf Drittpersonen losrennen könnte. Damit erweist sich auch eine Leinenpflicht nicht als genügend, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Gleiches gilt schliesslich auch für eine Maulkorbpflicht. Hierzu ist zudem festzuhalten, dass H. offensichtlich nicht an einen Maulkorb gewöhnt ist, gelang es dem Rekurrenten doch anlässlich des Wesenstestes nicht, dem Hund diesen anzuziehen. Dies, obwohl im Schreiben zur Aufforderung zum Wesenstest vom 18. März 2014 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, den Hund vor der Wesensprüfung an einen Maulkorb zu gewöhnen. Auch hier entsteht der Verdacht, dass der Rekurrent auf Grund seiner mangelnden Kontrolle nicht in der Lage ist, dem Tier den Maulkorb anzuziehen bzw. diesen daran zu gewöhnen. Damit erscheint auch diese Massnahme nicht geeignet, die Sicherheit von Drittpersonen unmittelbar und effektiv zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass auch ein Maulkorb aggressives Verhalten eines Hundes nicht gänzlich unterdrücken kann. Zudem kann schon ein Angriff eines aggressiven Hundes für das Opfer ein traumatisches Erlebnis mit bleibenden Folgen darstellen, auch wenn es aufgrund eines Maulkorbes nicht zu einem Beissvorfall kommt.

- d) Zusammengefasst ergibt sich, dass aufgrund der Feststellungen anlässlich des Wesenstestes ausreichend Hinweise dafür vorliegen, dass eine Rückgabe des Hundes H. vor dem Abschluss der weiteren Abklärungen durch den Rekursgegner zu einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen würde. Auch die Rückgabe unter gleichzeitiger Auflage der Absolvierung von Erziehungskursen oder unter Anordnung einer generellen Maulkorb- und/oder Leinenpflicht erscheint nicht geeignet, diese Gefahr unverzüglich ausreichend zu beheben. Auch sonst sind keine milderen Massnahme ersichtlich, welche die öffentliche Sicherheit ausreichend gewährleisten könnten. Das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Öffentlichkeit überwiegt das private Interesse des Rekurrenten an der unverzüglichen Rückgabe des Hundes deutlich. Die vorsorgliche Beschlagnehmung des Hundes H., welche vorwiegend auf die Hundegesetzgebung abzustützen ist und primär dem Schutz der öffent-

lichen Sicherheit dient, letztlich aber auch aus Tierschutzgründen erfolgen durfte, erscheint somit als verhältnismässig. Der Rekurs ist deshalb insgesamt abzuweisen. Anzumerken ist, dass der Rekursgegner selbstverständlich gehalten ist, die weiteren Abklärungen rasch voranzutreiben, um baldmöglichst über die Rückgabe des Hundes oder andere Massnahmen definitiv entscheiden zu können. Hinweise, dass der Rekursgegner diesem Beschleunigungsgebot nicht nachkommt, liegen nicht vor.

6. Ausgangsgemäss sind dem vollständig unterliegenden Rekurrenten die Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen, die auf Fr. 800 (als Pauschalgebühr) festzusetzen sind (§ 13 Abs. 1 VRG und § 5 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1966 für die Verwaltungsbehörden). Eine Parteientschädigung steht dem Rekurrenten nicht zu.
7. Schliesslich drängt sich ein Entzug der aufschiebenden Wirkung bei einer vorsorglichen Beschlagnahmung zum Schutz vor einem gefährlichen Hund ohne Weiteres auf. Entsprechend ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid zum Schutz der öffentlichen Sicherheit die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 55 VRG).

[...]